

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Management“
- mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) -
am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen
an der Fachhochschule Gelsenkirchen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

I. Allgemeines	5
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	5
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; akademischer Grad	5
§ 3 Studienvoraussetzungen	5
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	6
§ 5 Umfang und Gliederung der Masterprüfung	7
§ 6 Prüfungsausschuss	7
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 9 Credits	11
§ 10 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	11
§ 11 Bestehen von Prüfungsleistungen	12
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen	12
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
II. Modulprüfungen	13
§ 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	13
§ 15 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	14
§ 16 Durchführung von Modulprüfungen	15
§ 17 Klausurarbeiten	16
§ 18 Mündliche Prüfungen	17
§ 19 Wissenschaftliche Hausarbeiten, Präsentationen	17
§ 20 Module im Masterstudiengang	18
III. Berufspraktische Studienphase	18
§ 21 Berufspraktische Studienphase	18
IV. Masterarbeit und Kolloquium	19
§ 22 Masterarbeit	19
§ 23 Zulassung zur Masterarbeit	19
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	20
§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	21
§ 26 Kolloquium	22
V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer	22
§ 27 Ergebnis der Masterprüfung	22

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	23
§ 29 Diploma Supplement	23
§ 30 Zusatzmodule	24
VI. Schlussbestimmungen	25
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	25
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	25
§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	26

Anlagen

Anlage 1	Bewertung/Prozentpunkte/Noten
Anlage 2	Pflichtmodule
Anlage 3	Wahlpflichtmodule
Anlage 4	Beispiel für die Notenberechnung
Anlage 5	Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang „Management“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen
Anlage 6	Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang „Management“ am Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; akademischer Grad

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) in- und ausländische Studierende befähigen, anwendungsbezogene Inhalte der Wirtschaftswissenschaften theoretisch zu durchdringen und auf dieser Basis und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Konzepte Praxislösungen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen aufbauenden qualifizierenden Hochschulabschluss.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf der Grundlage der im vorangegangenen Studium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Fähigkeiten die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben hat, um Managemententscheidungsprozesse im nationalen wie auch im internationalen Kontext zu führen, zu gestalten und Entscheidungen unter ethischen Gesichtspunkten mit unternehmerischer Verantwortung treffen zu können.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Fachhochschule Gelsenkirchen gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges. Der Abschluss des Masters berechtigt grundsätzlich zur Übernahme in den höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung und grundsätzlich zur Promotion. Regelungen in den Promotionsordnungen bleiben unberührt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Management“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- einen qualifizierten Hochschulabschluss vorweisen kann (a)
- über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (b)

und

- für den Masterstudiengang besonders geeignet ist (c).

a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss

- den Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaft am Standort Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule oder einem der Bologna- Signatarstaaten erworben haben, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang erworben haben. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Ein Studiengang gilt als vergleichbar, wenn mindestens 60% der Inhalte (Credits) mit denen im Studiengang Wirtschaft am Standort Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen übereinstimmen. Die Entscheidung, ob ein Studiengang vergleichbar ist, trifft das nach Artikel 1 der Anlage 5 zuständige Gremium; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss, um ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, an einer deutschen Schule eine Hochschulzugangsberechtigung oder an einer deutschen Hochschule einen Bachelor- oder Diplomabschluss erworben haben. Ist dies nicht der Fall, muss die Bewerberin oder der Bewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache anderweitig nachweisen. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Fachhochschule Gelsenkirchen in der aktuellen Fassung.

c) Die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers liegt vor, wenn die Abschlussnote mindestens 2,0 ist. Besteht nach Durchführung des Feststellungsverfahrens gemäß Anlage 5 noch Kapazität im Studiengang zur Aufnahme weiterer Bewerberinnen und Bewerber, kann die geforderte deutsche Mindestgesamtnote für das betreffende Semester durch Beschluss der Kommission herabgesetzt werden.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Management“ beträgt 2 Jahre (4 Semester). Sie schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute berufspraktische Studienphase im Ausland und die Masterarbeit sowie das Kolloquium ein.
- (2) Das Studienvolumen umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ein Studienvolumen von insgesamt 1.800 Arbeitsstunden/ Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Credit (vgl. § 9) vergeben. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 120 Credits erworben werden.

§ 5

Umfang und Gliederung der Masterprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.
- (2) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium. Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung soll in der Regel zu Beginn des vierten Semesters erfolgen.
- (3) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) sowie die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender zu berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der/ dem Vorsitzenden,
 2. deren/ dessen Stellvertreterin/ deren/ dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen/ Professoren,
 4. einer/ einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ Mitarbeiter und
 5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt. Die unter Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Für die unter Satz 2 Nr. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 2 Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/ Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/ Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/ Vertreter müssen dem Fachbereich Wirtschaft angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Masterprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Module, die Masterarbeit und die gesamte Masterprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Masterprüfungsordnung und der Studienpläne. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/ dem Vorsitzenden oder deren/ dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren/ Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum zu der gleichen Prüfung angemeldet haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/ seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen bestellt. Zur Prüferin/ Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Masterabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat; ferner muss wenigstens einer der Prüferinnen oder Prüfer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienggebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Masterabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens 2 Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen.
- (4) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet; Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind. Bei Zweifeln über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges „Management“ der Fachhochschule Gelsenkirchen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und internationalen Hochschulnetzwerken. Das Nähere regeln Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft in Gelsenkirchen.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Absatz 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzeiten angerechnet.
- (4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (5) Zuständig für die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9 Credits

- (1) Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen.
- (2) Für einen Credit wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind 30 Credits pro Semester vorgesehen.
- (3) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Credits. Näheres zur Vergabe der Credits regeln § 20 Abs. 1, § 21 Abs.5, § 25 Abs. 5 und § 26 Abs. 4 sowie die Anlagen 2 und 3 dieser Prüfungsordnung.

§ 10 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

- (1) Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Die Noten für Prüfungsleistungen werden wie folgt vergeben:
 - a) Entsprechend dem Anteil der richtig gelösten Aufgaben werden für alle Prüfungsleistungen Bewertungen in Prozentpunkten angegeben, welche gemäß Anlage 1 Grundlage für die Noten (Zehntelnoten) der Prüfungsleistung sind. Gemäß Anlage 1 lassen sich auch die deutschen Basis-Noten entsprechend zuordnen.
 - b) Den deutschen Basisnoten entsprechen folgende Leistungen:

1 = sehr gut,	eine hervorragende Leistung.
2 = gut,	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3 = befriedigend,	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = ausreichend,	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5 = nicht ausreichend,	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Bei unbenoteten Prüfungen ist die Prüfungsleistung dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist.
- (3) Die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/ dem jeweiligen Prüfer/ Prüferin festgesetzt.
- (4) Eine Modulprüfung kann in zeitlicher Abfolge in mehrere Teilleistungen unterteilt werden. Die einzelnen Teilleistungen werden zu einer Modulnote zusammengeführt, indem die mit den Credits gewichtete Durchschnittspunktzahl ermittelt wird. Die gewichtete Durchschnittsprozentpunktzahl wird gemäß Anlage 1 einer Modulnote zugeordnet, die für die jeweilige Modulprüfung auszuweisen ist. Ein Beispiel für die Berechnung der Modulnote ist in Anlage 4 dargestellt.

- (5) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so werten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Für Hochschul- oder Studiengangswechselrinnen und -wechsler, die aus diesem Studiengang wechseln möchten, werden die Bewertungen nach Prozentpunkten nicht abgeschlossener Module gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten und Noten bescheinigt.
- (7) Für Hochschul- oder Studiengangswechselrinnen und -wechsler, die in diesen Studiengang wechseln möchten, werden zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erzielte Basisnoten, die um jeweils 0,3 erhöht oder vermindert wurden, den entsprechenden Zehntelnoten gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 11 Bestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zur Modulprüfung gehörenden Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann durch ein Modul desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (2) Die Masterarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (3) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, weil alle Wiederholungsmöglichkeiten erschöpft sind, erfolgt die Exmatrikulation des/ der Studierenden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist unzulässig.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0 Prozentpunkten bewertet, wenn die Kandidatin/ der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit . der Studentin/des Studenten ist innerhalb von 5 Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit 0 Prozentpunkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer oder der/ dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/ dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/ dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit 0 Prozentpunkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die/ der Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

- (2) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit, wissenschaftliche Hausarbeit, Präsentation oder als mündliche Prüfung durchgeführt. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform, den jeweiligen Anteil an der Modulprüfung, die zulässigen Hilfsmittel für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Melden sich zu einer Klausur nur wenige Studierende an, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin/ dem Prüfer bzw. den Prüfern diese Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung durch Aushang genügt.
- (4) Die Prüfungen finden in dem unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeitraum statt. Es wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit in den beiden darauf folgenden Prüfungszeiträumen angeboten. Die Prüfungstermine werden gemäß § 16 Abs. 2 bekannt gegeben.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.
- (6) In englischer Sprache angebotene Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache geprüft werden.
- (7) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahl- und Wahlpflichtbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Masterprüfung zählen sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 15

Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer in dem Studiengang als Erst- oder Zweithörer eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen:
 1. der Nachweis über eine der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen.

Ist es einer/ einem Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (4) Über die Zulassung und Abmeldung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang. Sobald die Zulassung erfolgt ist, kann sich ein Prüfling nur noch abmelden, wenn sie/ er nachweist, dass sie/ er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin vervollständigt worden sind oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im gleichen oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Prüflinge können sich bis spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche schriftlich bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von einer Klausur oder im Fall des § 14 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abmelden.

§ 16

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorangegangenen Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Fachbereiches ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 14 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die/ Der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/ des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die/ der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/ er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/ Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

- (5) Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die/ der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/ seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln gilt § 14 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten/ benoten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung/ Benotung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/ der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung/ Benotung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden. Sie ist jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Der Dekan/ Die Dekanin kann die Bewertungsfrist verkürzen, falls die Note bzw. Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/ eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede/ jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Bewertung/ Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer/ jede Prüferin nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. In Fällen entsprechend § 17 Abs. 4 S. 3 muss die Prüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern abgenommen und bewertet werden.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 15 und höchstens 40 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung/ Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 19

Wissenschaftliche Hausarbeiten, Präsentationen

- (1) Wissenschaftliche Hausarbeiten und Präsentationen dienen der Vorbereitung auf berufliche Alltagssituationen sowie die Abschlussprüfung.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit zu einem spezifischen Thema, welches von einer Prüferin/ einem Prüfer während des Semesters ausgegeben wird und in einer zuvor bestimmten begrenzten Zeit von einer/ einem Studierenden zu bearbeiten ist. Hausarbeiten müssen den Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten genügen und sollten einen Umfang von ca. 12 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Gruppenarbeiten sind zulässig; der Umfang kann dann entsprechend ausgeweitet werden.
- (3) Präsentationen sind Fachvorträge von 15 bis 20 Minuten Dauer, in denen die Studierenden nachweisen sollen, dass sie ein fachspezifisches Thema inhaltlich anspruchsvoll bearbeiten und ansprechend und verständlich darstellen können. Die Themenstellung obliegt der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer. Gruppenpräsentationen sind auch zulässig; der Umfang kann dann entsprechend ausgeweitet werden.
- (4) Für schriftliche Bestandteile der unter Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen gilt § 17 Abs. 4 und 5 entsprechend, für alle mündlichen Bestandteile gilt § 18 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 20
Module im Masterstudiengang

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studienganges sind in den Anlagen 2 (Pflichtmodule) und 3 (Wahlpflichtmodule) dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Bei erfolgreichem Abschluss der Module werden:
 - 46 Credits im Pflichtbereich gemäß Anlage 2,
 - 28 Credits im Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 3,erworben.
- (2) Im Pflichtbereich werden acht Modulprüfungen abgelegt, davon drei in englischer Sprache. Im zweiten Semester entscheiden die Studierenden zwischen den Vertiefungsbereichen Controlling oder Marketing. In dem gewählten Bereich sind drei Modulprüfungen abzulegen. Außerdem sind je eine Modulprüfung in zwei weiteren Wahlpflichtmodulen abzulegen.

III. Berufspraktische Studienphase

§ 21
Berufspraktische Studienphase

- (1) In den Masterstudiengang „Management“ ist eine berufspraktische Studienphase in Form einer managementnahen Praxisphase oder eines Projektes im nicht deutschsprachigen Ausland integriert. Die berufspraktische Studienphase dauert mindestens 12 Wochen und ist im Regelfall ab Beginn des 3. Fachsemesters abzuleisten. Mindestens ein Drittel der Tätigkeiten soll im nicht deutschsprachigen Ausland geleistet werden.
- (2) Die berufspraktische Studienphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden und die internationale Kompetenz zu stärken. Während der berufspraktischen Studienphase wird die Tätigkeit der/ des Studierenden durch eine Lehrende/ einen Lehrenden (Betreuer/in) der Hochschule oder einer ausländischen Partnerhochschule begleitet.
- (3) Über die Eignung der Stelle bzw. Projektstätigkeit entscheidet die Betreuerin/ der Betreuer. Die oder der Studierende hat über ihre oder seine Tätigkeiten einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Der Termin, an dem der Bericht vorzulegen ist, wird von der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt.
- (4) Zur berufspraktischen Studienphase wird zugelassen, wer in diesem Studiengang mindestens 42 Credits erworben hat. Über die Zulassung zur berufspraktischen Studienphase entscheidet die/ der Prüfungsausschussvorsitzende.

- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an der berufspraktischen Studienphase wird von der/ dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/ des Studierenden dem Zweck nach Abs. 2 entsprochen hat und die Tätigkeiten, Problemstellungen und Lösungsansätze in einem auswertenden Seminar im Anschluss an die berufspraktische Studienphase präsentiert wurden. Das Zeugnis der Partner-Einrichtung, von der die berufspraktische Studienphase begleitet wurde, ist dabei zu berücksichtigen. Bei erfolgreicher Teilnahme werden ohne Benotung für die berufspraktische Studienphase 16 Credits und für das Seminar zur Auswertung der berufspraktischen Studienphase 2 Credits vergeben.

IV. Masterarbeit und Kolloquium

§ 22

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit bildet zusammen mit dem Kolloquium den abschließenden Teil der Masterprüfung.
- (2) Die Masterarbeit wird im Regelfall im 4. Semester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die/ der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/ seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen theoretisch zu durchdringen sowie nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder/ jedem Lehrenden, die/ der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der/ des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine/ einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin/ einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/ Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.

§ 23

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer in diesem Studiengang mindestens 72 Credits erworben und die berufspraktische Studienphase erfolgreich absolviert hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen,
1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in einem Masterstudiengang Management oder einem vergleichbaren Masterstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Benennt die/ der Studierende keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 entsprechende Masterarbeit oder gleichwertige Prüfung der/ des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der/ dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Masterarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/ der Studierende bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Umfang der Masterarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 80 DIN-A4-Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend.
- (5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in einer anderen Sprache angefertigt werden. Wird sie in der deutschen Sprache verfasst, so ist eine englischsprachige Zusammenfassung von ca. 10 Seiten hinzuzufügen. Wird sie – in Absprache mit den Prüferinnen/ Prüfern und mit Zustimmung der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses – in einer anderen Sprache verfasst, so ist eine deutschsprachige Zusammenfassung von ca. 10 Seiten hinzuzufügen.
- (6) Im Fall einer körperlichen Behinderung der/ des Studierenden findet § 16 Abs. 4 entsprechend Anwendung.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/ der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/ er ihre/ seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/ seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Eine/ Einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Masterarbeit sein. Die/ Der zweite Prüferin/ Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 22 Abs. 3 Satz 2 muss die/ der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der/ dem Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

- (5) Für die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit werden 26 Credits vergeben.

§ 26 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin/ der Kandidat befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und theoretischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer in diesem Studiengang mindestens 116 Credits erworben hat. Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben. Die Kandidatin/ Der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 23) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und in der Regel von den für die Betreuung der Masterarbeit bestimmten Prüferinnen/ Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 3 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/ Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert als Einzelprüfung mindestens 20 und höchstens 40 Minuten, im Falle einer Gruppenprüfung maximal 60 Minuten. § 18 Abs. 3 gilt auch für das Kolloquium.
- (4) Für das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Kolloquium werden 4 Credits vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in diesem Studiengang alle unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelung in § 11 Abs. 2 vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sind, 120 Credits erworben wurden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung als endgültig „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Muster der Anlage 6.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten (in Zehntelnoten), die erworbenen Credits, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die absolute Gesamtnote der Masterprüfung.. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die absolute Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Credits gewichteten Modulnoten (Zehntelnoten) und den mit den Credits gewichteten Zehntelnoten für Masterarbeit und Kolloquium berechnet. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 4.
- (3) Darüber hinaus enthält das Zeugnis eine relative Gesamtnote nach folgendem Schema:
- A die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen
 - B die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen
 - C die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen
 - D die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen
 - E die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen
- Für die Ermittlung wird eine wandernde Kohorte von mindestens 30 Personen, die die drei zurückliegenden Jahre umfasst, gebildet.
- (4) Das Zeugnis ist von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Masterprüfung gemäß § 2 Abs. 4. Die Urkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 29

Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 30
Zusatzmodule

Die/ Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/ des Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/ Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen von Modulprüfungen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Ein Widerspruch gegen das Ergebnis der Modulprüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzulegen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die entsprechenden Noten berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Masterzeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Masterzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2009/2010 im Masterstudiengang Management im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen vom 30.06.2009 und der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom __.__.2009

Standort Gelsenkirchen, 30. Juni 2009

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
am Standort Gelsenkirchen

Prof. Dr. Wolfram Holdt

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen

Gelsenkirchen,

Der Präsident

der Fachhochschule Gelsenkirchen

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1

Zehntelnote/ Prozentpunkte / Noten

1,0	100	<u>1,0</u>	sehr gut
1,0	99		
1,0	98		
<u>1,0</u>	97		
1,1	96		
1,1	95		
1,2	94	<u>1,3</u>	
1,2	93		
<u>1,3</u>	92		
1,4	91		
1,5	90		
1,6	89		
1,6	88		
<u>1,7</u>	87		
1,8	86		
1,8	85		
1,9	84	2,0	gut
1,9	83		
2,0	82		
2,1	81		
2,1	80		
2,2	79		
2,2	78		
<u>2,3</u>	77		
2,4	76		
2,5	75		
2,6	74	<u>2,7</u>	
2,6	73		
<u>2,7</u>	72		
2,8	71		
2,8	70		
2,9	69		
2,9	68		
<u>3,0</u>	67		
3,1	66		
3,1	65		
3,2	64	<u>3,3</u>	
3,2	63		
<u>3,3</u>	62		
3,4	61		
3,5	60		
3,6	59		
3,6	58		
<u>3,7</u>	57		
3,8	56		
3,8	55		
3,9	54	<u>4,0</u>	
3,9	53		
<u>4,0</u>	52		
4,0	51		
4,0	50		
4,1 ... 5,0	49 ... 0		

Anlage 2

Pflichtmodule (Es sind alle Module zu bestehen):

In den Pflichtmodulen sind 46 Credits zu erwerben.

Modul	Semester	SWS	Credits
Modul M 1.01 Strategic Management	1	4	5
Modul M 1.02 Quantitative und qualitative Managementtechniken	1	4	5
Modul M 1.03 Theorie und Praxis der Wirtschaftspolitik	1	4	5
Modul M 1.04 Unternehmensethik und -kultur	1	2	5
Modul M 1.05 Business Logistics and Supply Chain Management	2	4	6
Modul M 1.06 Innovation und Existenzgründung (für kleine und mittlere Unternehmen)	2	4	6
Modul M 1.07 Case Studies in International Management	3	4	6
Modul M 4.01 bis M 4.03 Fallstudie in einem spezifischen Dienstleistungsbereich	3	4	6
Modul Seminar zur Auswertung der berufspraktischen Studienphase	3	2	2
Summen		32	46

SWS= Semesterwochenstunden

Anlage 3

Wahlpflichtmodule:

In den Wahlpflichtmodulen sind 28 Credits zu erwerben.

Modul	Alternativen	Semester	SWS	Credits
Modul M 2.01 Management von Persönlichkeitskompetenzen	M 2.01 oder M 2.02	1	4	5
Modul M 2.02 Interne und externe Unternehmens- kommunikation		1	4	5
Modul M 5.01 Beteiligungsmanagement	M 5.01 oder M 5.02	1	4	5
Modul M 5.02 Prozess- und Qualitätsmanagement		1	4	5
Modul M 5.11 Strategisches Controlling	M 5.11 bis M 5.13 oder M 5.21 bis M 5.23	2	4	6
Modul M 5.12 Operatives Controlling		2	4	6
Modul M 5.13 Informationstechnologie und Controlling		2	4	6
Modul M 5.21 Marketing-Management		2	4	6
Modul M 5.22 Vertriebsmanagement		2	4	6
Modul M 5.23 Informationstechnologie und Marketing		2	4	6
Summen				20

SWS= Semesterwochenstunden

Anlage 4

Beispiel für die Notenberechnung

Berechnung der Modulnote:

Summe über die mit den zugeordneten Credits multiplizierte Durchschnittsprozentspunktzahl jeder Teilbewertung dividiert durch die Credits für das jeweilige Modul:

Beispiel:

Ein Modul, dessen erfolgreiche Prüfung zu 6 Credits führt, besteht aus einer Klausur, der 5 Credits zugeordnet sind und einer Hausarbeit der 1 Credit zugeordnet ist. Handelt es sich um ein Pflichtmodul, sind beide Teilleistungen mit mindestens 50 Prozentpunkten zu bestehen. Erreicht der Studierende bei der Klausur 74 Prozentpunkte und die Hausarbeit wird mit 92 Prozentpunkten bewertet, ergibt sich folgende Modulnote:

$$\frac{74 \times 5 + 92 \times 1}{6} = 77 \text{ Prozentpunkte entspricht der Note } 2,3 \text{ bzw. „gut“}$$

Die Zuordnung der Note bzw. Zehntelnote sowie der Notenbezeichnung sind der Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen. Für die Gesamtnote der Masterprüfung geht dieses Modul mit der Zehntelnote 2,3 mit einer Gewichtung von 6 Credits in die Berechnung ein.

Berechnung der Gesamtnote:

Es wird die Summe aller mit ihren zugeordneten Credits multiplizierten Zehntelnoten aller Module sowie der Masterarbeit und des Kolloquiums gebildet und durch die Gesamtanzahl der Credits (102) dividiert. Diese Credit-Gesamtzahl ergibt sich, weil die berufspraktische Studienphase (16 Credits) und das Seminar zur Auswertung der berufspraktischen Studienphase (2 Credits) nicht in die Notenberechnung einfließen.

Anlage 5

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang „Management“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen

Artikel 1

Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Management

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang bildet der Fachbereich Wirtschaft für jeden Bewerbungstermin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und der Lehrbeauftragten, die am Masterstudiengang Management beteiligt sind. Eines der Mitglieder der Kommission führt den Vorsitz. Die Kommission wird vom Fachbereichsrat gewählt. Für die Mitglieder der Kommission wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. Bei strittigen Fragen wird per Mehrheitsbeschluss entschieden.
- (4) Die Aufgaben der Kommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 der Prüfungsordnung
 - b) Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen gemäß §3 der Prüfungsordnung. Hierfür kann die Kommission die Vorlage geeigneter Unterlagen, z. B. Modulbeschreibungen, verlangen.
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
 - d) Entscheidung über eine eventuelle Herabsetzung der Mindestgesamtnote gemäß §3 c) der Prüfungsordnung
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen nach Abschluss des Feststellungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens und dieser Ordnung.

Artikel 2

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Management“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen spätestens bis zu dem von der Hochschule festgesetzten und an geeigneter Stelle veröffentlichten Termin bei der Hochschule eingegangen sein. Eine Bewerbung gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelor- oder Diplomstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen und die bisher erworbenen Leistungspunkte
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 3 b) der Prüfungsordnung,
- (3) Fehlende Bewerbungsunterlagen können bis zu einem von der Hochschule festgesetzten Termin nachgereicht werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

Artikel 3 Bescheiderteilung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Grund für die Ablehnung angegeben wird. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen..

Anlage 6



Bescheinigung

**über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen
(Leistungszeugnis gemäß § 66 Abs. 4 des Hochschulgesetzes NRW)¹**

Frau / Herrn _____ wird bescheinigt, dass sie / er an der

Fachhochschule Gelsenkirchen im Studiengang _____

Vertiefungsbereich _____ folgende Studien- und

Prüfungsleistungen erbracht hat:

Frau / Herr _____ verließ die Fachhochschule Gelsenkirchen am
_____.

Zu einem Studienabschluss kam es im Studiengang _____ an der
Fachhochschule Gelsenkirchen nicht.

Gelsenkirchen, _____

Prof. _____

Dekan/in des Fachbereichs _____

am Standort _____

an der Fachhochschule Gelsenkirchen

¹ Dieses Zeugnis enthält ausschließlich die bestandenen und unbenoteten Leistungen und ist **keine** Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von § 50 Abs.1 lit. b) des Hochschulgesetzes NRW i. V. m. der Einschreibeordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen.